



St. Gallen, 22. Oktober 1991

Gemeinderat Vilters
7323 Wangs

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Baulinienplan Gariet

Der Plan sieht eine besondere Regelung der Baulinien gegenüber der Pizolstrasse sowie gegenüber einem Teilstück des Kleinbach vor. Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Auch das Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewässerbau und -unterhalt, Sektion Wasserbau, kann dem reduzierten Gewässerabstand aus wasserbaulicher Sicht zustimmen. Es weist jedoch zur Verdeutlichung daraufhin, dass innerhalb des verringerten Gewässerabstandes keine Terrainveränderungen vorgenommen werden dürfen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewässerbau und -unterhalt, Sektion Wasserbau
- Rechnungsführer (2)